



LESEFASSUNG DER STELLPLATZBESCHRÄNKUNGSSATZUNG DER STADT WAREN (MÜRITZ)

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Stellplätze und Garagen und für den Nachweis gemäß § 48 LBauO M-V für das in der Anlage dargestellte Gebiet des Bürger- und Verwaltungszentrums. Im folgenden Beschränkungszone genannt.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
2. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.

§ 3 Beschränkungen

1. In dem nach § 1 festgesetzten Gebiet im Bereich des Bürger- und Verwaltungszentrums wird für Bauvorhaben nach § 48 Abs. 1 und 2 LBauO M-V die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen entsprechend den Richtzahlen der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV LBauO – veröffentlicht im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1999, S. 1) auf einen Anteil von 50 % beschränkt.
2. Die Beschränkung nach § 3 Satz 1 gilt nicht für Wohnnutzung.

§ 4 Aufhebung der Ablöseverpflichtung

Die nach § 3 Satz 1 dieser Satzung beschränkten Stellplätze brauchen nach § 48 Abs. 6 LBauO M-V nicht abgelöst werden. Die nicht beschränkten Stellplätze, die nicht gebaut werden können, sind abzulösen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

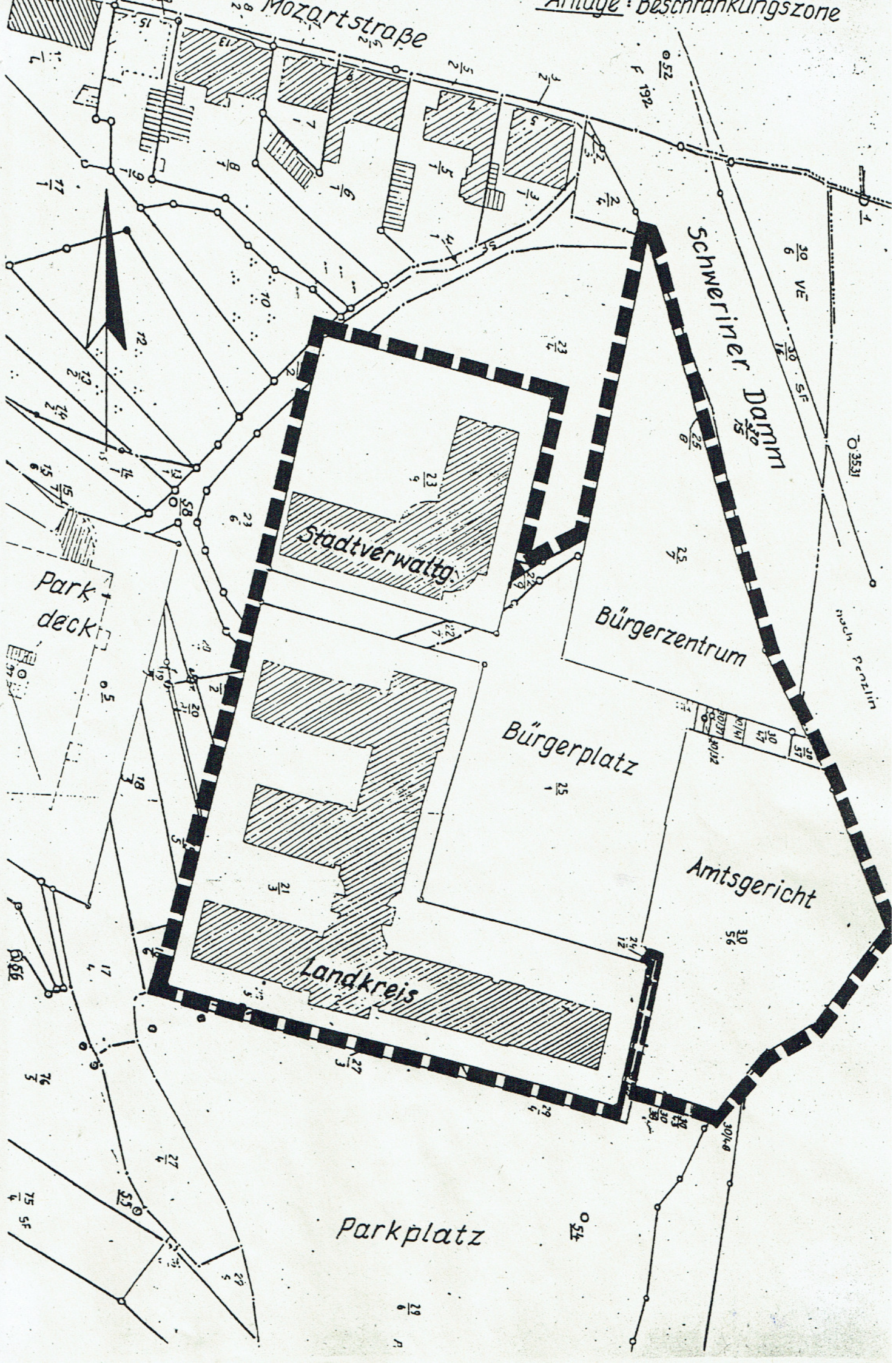
Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung werden nach § 70 LBauO M-V geregelt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 24. September 2002 in Kraft.



Mozartstraße



Parkdeck

Stadtverwattg.

Bürgerzentrum

Bürgerplatz

Amtsgericht

Landkreis

Parkplatz

Schweriner Damm

30/6 VE

30/18 SF

O 3531

nach Berlin

30/37
30/47
30/57
30/12

30/56

O 54

29/6

A